## Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken"

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasserzweckverbandes "Thüringer Becken" – Rumpfsatzung – vom 12.09.2014

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBI. S. 194, 201) i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBI. 2003 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBI. S. 82, 83) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 24.07.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Rumpfsatzung erhält folgende Fassung:

# § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken" (im Folgenden: TWZV) ist Träger der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Er betreibt eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung in dem Verbandsgebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der TWZV.

## § 2 Anwendbarkeit der AVBWasserV

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den TWZV nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. Teil I; S. 750 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bestimmungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Trinkwasserzweckverbandes "Thüringer Becken" zur AVBWasserV.
- (2) Der TWZV nimmt die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge und zu den Preisfestsetzungen der jeweils gültigen und öffentlich bekannt gemachten Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Thüringer Becken" vor. Der TWZV ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

Auch die übrigen Entgelterhebungen, insbesondere Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenerstattungen bestimmen sich nach der AVBWasserV.

# § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.
- (3) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Hausanschlüsse abzweigen.

# § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der TWZV.
- (3) Der TWZV kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem TWZV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der TWZV kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.
- (5) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.

## **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.
- (3) Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 6

## Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem TWZV einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem TWZV Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

# § 7 Sondervereinbarung

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der TWZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5, 6 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 19 Abs. 1 ThürKO i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) für Ordnungswidrigkeiten festgelegten Höhe geahndet werden.
- (2) Der TWZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

# § 9 In-Kraft-Treten

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 12.09.2014 Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken"

gez. Albach Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis:**

- 1. Die 1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Thüringer Becken" wurde der Kommunalaufsicht Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 28.08.2014 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 09.09.2014 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.07.2014 beschlossenen o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- 2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
  - 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken" geltend gemacht worden ist.

gez. Albach Verbandsvorsitzender